



Gefährdungen

- Wenn bei schwimmenden Geräten keine ausreichende Schwimmfähigkeit und Kenter-sicherheit besteht, kann es zum Ertrinken von Personen kommen oder zu tödlichen/schweren Verletzungen durch Umsturz von Arbeitsmaschinen auf schwimmenden Geräten.

Allgemeines

- Beim Einsatz auf Bundeswasserstraßen ist eine gültige Verkehrszulassung vorzuhalten.
- Darauf achten, dass gekrängte und getrimmte Schiffskörper nicht tiefer als die an den Außen-seiten angebrachten Sicherheitsmarken eintauchen ①.
- Der Sicherheitsabstand zwischen Wasseroberfläche und Oberkante Bordwand beträgt mindestens 300 mm, auf witterungsgefährdeten oder schnell fließenden Binnengewässern

mindestens 500 mm. Der Neigungswinkel der Schwimmkörper darf nicht mehr als 5° betragen.

- Stoß- und Stolperstellen sowie Öffnungen an Deck kennzeichnen bzw. abdecken. Decks, Verkehrswege, Laufstege, Podeste und Pollerdeckel müssen rutschsicher sein.

- Verkehrswege an Deck nicht durch Maschinen, Geräte oder Material verstellen. Gangborde und Laufgänge müssen mindestens eine lichte Breite von 0,50 m, im Bereich von Pollern, Klampen und Stützen von 0,30 m haben.

- Zwischen beweglichen Teilen von Arbeitseinrichtungen und festen Teilen des Wasserfahrzeuges ist ein Mindestabstand von 0,50 m einzuhalten.

- Alle Wasserfahrzeuge sind entsprechend Polizeiverordnung (PVO) tags und nachts zu kennzeichnen und mit mindestens einer Generalalarmanlage auszurüsten.

- Bewegliche Teile von Hebezeugen, Fördergeräten, Arbeitsmaschinen und Arbeitsbühnen bei Überführungsfahrten gegen Losschlagen, Verschieben und Verrutschen sichern.
- Die Festigkeit des Wasserfahrzeuges muss die zu erwartenden Belastungen aufnehmen können.
- Feuerlöscheinrichtungen, z. B. Feuerlöscher, gut erreichbar anbringen.

Schutzmaßnahmen

- Nur schwimmende Geräte einsetzen, bei denen Schwimmfähigkeit und Kentersicherheit rechnerisch nachgewiesen und von einem Sachverständigen geprüft wurden.
- Zusammenfassung der Ergebnisse der geprüften Stabilitätsberechnung an der Verwendungsstelle vorhalten, Mitarbeiter sind über die Ergebnisse zu unterweisen.



- Kanten von Decks durch feste Geländer (Relinge), Schanzkleider oder klapp- bzw. losnehmbare Geländer sichern. Sie dürfen nur in den Bereichen fehlen, in denen der Betrieb ständig behindert wird ②.
- Zum Erreichen und Verlassen der schwimmenden Geräte Laufstege nach DIN EN 14206 mit mindestens einseitigem Geländer benutzen oder Beiboot benutzen ④.
- In Fahrgewässern Vorkehrungen treffen gegen:
 - Wellschlag (Schwell),
 - Anfahren gegen Abspann- und Verholseile, z. B. durch Warn- und Verbotsschilder, Bojen.
- Bei verfahrbaren Arbeitsmitteln sind Einrichtungen zur Fahrbahnbegrenzung zu schaffen.
- Das Kollisionsschott und das Heckschott sind dicht zu fahren.
- Bei länger geschlossenen Unterdecksräumen darauf achten, dass bei Begehungen vorher der Sauerstoffgehalt der Atemluft unter Deck gemessen wird.
- Einstiegluken und Eingänge, die im Dreh- und Fahrbereich des Oberwagens von Hebezeugen, Fördergeräten und Arbeitsmaschinen liegen, während des Betriebes nicht betreten.

- Keine festsitzenden Lasten mit Hebezeugen, Fördergeräten und Arbeitsmaschinen losreißen, Lasten nicht schräg ziehen. Ausnahme: Bewegliche Ausleger werden gegen Zurückschlagen gesichert und die Arbeiten werden durch den Vorgesetzten beaufsichtigt.
- An Bord von schwimmenden Geräten Rettungswesten gemäß DIN EN ISO 12402 bereit halten und bei Bedarf anlegen.
- Rettungsgeräte, z. B. Rettungsringe ③, Rettungsinsel, Rettungsboot, bereithalten.

Zusätzliche Hinweise für Aufsicht und Geräteführer

- Schwimmende Geräte dürfen nur unter Aufsicht eines Aufsichtführenden und von zuverlässigen Geräteführern bedient werden.
- Aufsichtführende und Geräteführer sind vom Unternehmer schriftlich zu beauftragen und über Gefährdungen und erforderliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen (Dokumentation).
- Bei Überführungsfahrten muss der Schiffsführer die entsprechende Berechtigung (Patent) haben.

Zusätzliche Hinweise für Bedienung

- Schwimmende Geräte dürfen nur von Personen bedient und gewartet werden, die sachkundig sind und von denen zu erwarten ist, dass sie ihre Aufgaben zuverlässig erfüllen.
- Mindestens eine Person der Besatzung muss mit dem Gewässer, auf dem das Gerät eingesetzt ist, vertraut sein.

Prüfungen

- Schwimmende Geräte und darauf verbrachte Hebezeuge, Fördergeräte und Arbeitsmaschinen nach Bedarf, i. d. R. einmal jährlich von einer „zur Prüfung befähigten Person“ (z. B. Sachkundigem) prüfen lassen.
- Schwimmende Geräte mit Hebezeugen, Löffel- und Greifbaggern sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach Umbauten durch eine „zur Prüfung befähigte Person“ zu kontrollieren.
- Ergebnisse der Prüfungen durch „zur Prüfung befähigte Personen“ (Sachkundige/Sachverständige) sind zu dokumentieren und bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
- Schwimmende Geräte sind beim Einsatz auf Bundeswasserstraßen vor dem Ersteintritt und dann in regelmäßigen Abständen von einer Schiffsuntersuchungskommission (SUK) zu prüfen. Die Abstände der Nachfolgeprüfungen werden durch die Kommission festgelegt.
- Anker- und Verholseile oder -ketten regelmäßig auf Mängel überprüfen, z. B. Draht- und Litzenbrüche, Rostfraß, Abnutzung, Quetschstellen.
- Lenzeinrichtungen regelmäßig überprüfen.

Weitere Informationen:

Arbeitsschutzgesetz
 Betriebssicherheitsverordnung
 Binnenschiffsuntersuchungsordnung
 DGUV Vorschrift 64 Schwimmende
 Geräte
 DIN EN ISO 12402
 DIN EN 14206